

Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen

Verfügung des Departements für Bildung und Kultur
vom 22. Juni 2009

Das Departement für Bildung und Kultur
gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September
2008¹⁾

verfügt:

1. Allgemeines

§ 1. Ziel und Zweck

Diese Absenzen- und Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs und dem Erhalt einer für das erfolgreiche Lernen förderlichen Schulgemeinschaft. Sie bezweckt insbesondere den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch sowie kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten.

§ 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Absenzen- und Disziplinarwesen der kantonalen Berufsfachschulen.

§ 3. Abgabe der Absenzen- und Disziplinarordnung

Die Schulen geben den Lernenden zuhanden der Erziehungsberechtigten und der Ausbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben die Absenzen- und Disziplinarordnung zu Beginn der beruflichen Grundbildung ab.

2. Absenzen und Dispensationen

§ 4. Schulbesuch

¹ Die Lernenden besuchen den Unterricht nach Stundenplan pünktlich und regelmässig.

² Das Rektorat kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Es berücksichtigt dabei die Interessen der Lehrbetriebe.

¹⁾ BGS 416.111.

416.353.13

§ 5. *Absenz*

¹ Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht, von einer Klausur oder von einer anderen obligatorischen Veranstaltung der Schule.

² Als Absenz gilt ebenso das zweimalige Zuspätkommen oder vorzeitige Verlassen des Unterrichts innerhalb eines Semesters.

§ 6. *Absenzgründe*

¹ Als berechnete Absenzen gelten folgende Gründe:

- a) Teilnahme an überbetrieblichen Kursen und Qualifikationsverfahren;
- b) Teilnahme an Leiterkursen von Jugend + Sport;
- c) Militär-, Ersatz-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst;
- d) Erfüllung von gesetzlichen Pflichten und Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes;
- e) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- f) Todesfälle und andere ausserordentliche Ereignisse in der engeren Verwandtschaft;
- g) andere wichtige, von der Direktion anerkannte Gründe.

² Arzt- und Zahnarztbesuche, Fahrunterricht, praktische und theoretische Führerscheinprüfungen, Schularbeiten und Ausdehnung der Ferien werden in der Regel nicht als Absenzgründe anerkannt.

§ 7. *Dispensationsgesuch für voraussehbare Absenz*

¹ Für eine voraussehbare Absenz ist dem Rektorat spätestens zwei Wochen vorher ein schriftliches, begründetes Dispensationsgesuch einzureichen.

² Das Gesuch muss von der lernenden Person, vom Lehrbetrieb und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

³ Das Rektorat entscheidet über das Gesuch. Es kann dabei die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person in der Schule berücksichtigen. Die Zuständigkeit kann an die Klassenlehrperson delegiert werden.

§ 8. *Entschuldigungen für nicht voraussehbare Absenzen*

¹ Entschuldigungen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der lernenden Person, vom Lehrbetrieb und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

² Für jede krankheitsbedingte Absenz von mehr als einer Schulwoche ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

³ Die Schulen können besondere Entschuldigungsformulare einsetzen.

⁴ Dauert die Absenz länger als eine Schulwoche, haben die Lernenden das Sekretariat der Berufsfachschule zu benachrichtigen.

§ 9. *Unentschuldigte Absenz*

¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches beziehungsweise der Arbeit im Lehrbetrieb als begründet anerkannt wird.

² Wird ein Arztzeugnis nicht wie vorgeschrieben beigebracht, gilt die Absenz als unentschuldigt.

§ 10. Absenzenkontrolle

¹ An jeder Schule ist eine Absenzenkontrolle zu führen. In deren Gestaltung sind die Schulen frei.

² Die Lehrbetriebe und die Erziehungsberechtigten sind über die Absenzen der Lernenden zu informieren.

3. Disziplin

§ 11. Verantwortlichkeit

¹ Das Rektorat und die Lehrpersonen sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Schule verantwortlich.

² Die Lehrpersonen melden Verstösse gegen die Disziplin unverzüglich dem Rektorat.

³ Bei schweren oder wiederholten Verstössen werden auch der Lehrbetrieb, die Erziehungsberechtigten der Lernenden und das Amt informiert.

§ 12. Beeinträchtigung des Schulbetriebs

¹ Jedes unlautere Verhalten und jede Störung des Unterrichts oder andere Beeinträchtigung des Schulbetriebs sind untersagt. Die Lernenden haben sich an die Anordnungen der Schule, insbesondere an die Hausordnung, zu halten.

² Audio- und Videoaufnahmen sowie Fotografieren während des Schulbetriebs und die Veröffentlichung der Erzeugnisse sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektorats untersagt.

§ 13. Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumlichkeiten verboten.

§ 14. Alkohol und Drogen

¹ Die Verbreitung und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung grundsätzlich verboten.

² Das Rektorat kann Alkoholkonsum bei speziellen Veranstaltungen ausnahmsweise gestatten.

§ 15. Gewaltandrohung und -anwendung

Jede Form von physischer und psychischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung ist untersagt.

§ 16. Sachbeschädigungen

Jede Art von mutwilliger Sachbeschädigung ist verboten.

§ 17. Informatiksysteme

¹ Die Informatiksysteme sind ausschliesslich im Rahmen des schulischen Unterrichts zu benutzen.

² Die missbräuchliche Nutzung von Daten sowie von Hard- und Software ist untersagt.

4. Massnahmen

§ 18. *Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen*

¹ Das Rektorat verwarnet Lernende, die dem Unterricht erstmals unentschuldigt fernbleiben, schriftlich.

² Es auferlegt Lernenden, die innerhalb eines Jahres nach einer Verwarnung dem Unterricht wiederum unentschuldigt fernbleiben, eine Busse von 20 Franken pro versäumte Lektion. Diese ist innert Monatsfrist zu bezahlen; wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, wird eine Mahngebühr von 30 Franken erhoben.

³ Das Rektorat teilt dem Amt unverzüglich mit, wenn eine lernende Person unentschuldigt 20 oder mehr Lektionen pro Schuljahr versäumt hat.

⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Direktion dem Amt die Auflösung des Lehrvertrages beantragen.

§ 19. *Massnahmen gegen Lehrbetriebe*

¹ Lehrbetriebe, die ihre Lernenden ohne Bewilligung des zuständigen Rektorates zur Arbeit im Betrieb statt zum Schulbesuch anhalten, sind dem Amt zu melden.

² Das Amt verwarnet diese Lehrbetriebe schriftlich.

³ Im Wiederholungsfall kann das Amt dem fehlbaren Lehrbetrieb die Ausbildungsbewilligung entziehen.

§ 20. *Unwahre und gefälschte Entschuldigungen*

Lernende, die unwahre oder gefälschte Entschuldigungen für Absenzen bringen, sind disziplinarisch zu bestrafen.

§ 21. *Disziplinar massnahmen*

¹ Gegen Lernende, die gegen disziplinarische Vorschriften dieser Ordnung verstossen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) durch die Lehrperson:
 - mündlicher Verweis;
 - Wegweisung aus dem Unterricht bis längstens zum Ende der laufenden Lektion;
- b) durch das Rektorat:
 - schriftliche Verwarnung;
 - Wegweisung vom Unterricht für einen halben oder ganzen Tag mit Zuweisung in den Lehrbetrieb;
 - Busse bis zu 300 Franken;
 - Versetzung in eine andere Klasse;
- c) durch die Direktion:
 - Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses;
 - Antrag auf Zuweisung an eine andere Schule;
 - Wegweisung vom Unterricht für mehr als einen Tag in den Lehrbetrieb;

- d) durch das Amt:
- Auflösung des Lehrverhältnisses auf Antrag der zuständigen Direktion;
 - Zuweisung an eine andere Schule auf Antrag der zuständigen Direktion.

² Ausnahmsweise können zwei Massnahmen miteinander verbunden werden.

§ 22. Verfügungen

¹ Die Massnahmen nach den §§ 18 Absätze 1 und 2, 19 Absätze 2 und 3, 21 Absatz 1 Buchstaben b, c drittes Lemma und d werden verfügt.

² Die Parteien werden vorgängig angehört.

³ Bei Dringlichkeit ist die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde von der verfügenden Instanz zu entziehen.

§ 23. Strafanzeige

Kommt bei einem Disziplinarverstoss der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in Betracht, kann die Direktion gegen die lernende Person eine Strafanzeige erstatten.

5. Rechtsschutz

§ 24. Beschwerde

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich bei der Beschwerdekommision der Berufsbildung Beschwerde eingereicht werden.

6. Schlussbestimmung

§ 25. Inkrafttreten

Diese Absenzen- und Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 10. Juli 2009.